

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 26. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 26. Juni 1873.

Polizei-Berordnung.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten das Aufhören der Observation in Schillno verfügt hat, wird unsere Polizei-Berordnung vom 30. Mai c., Extra-Blatt zum Amtsblatt No. 23., hierdurch aufgehoben.

Im Anschlusse an die in Kraft bleibende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. April c., Amtsblatt No. 20., verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch was folgt:

In Schillno und Graudenz sind Desinfektionsanstalten errichtet, in denen sich alle bei der Revision gesund befundenen Führer und Mannschaften der die Weichsel abwärts gehenden Flußfahrzeuge und Trachten einem Desinfektionsverfahren zu unterwerfen haben. Die Fahrzeuge und Trachten dürfen die Revisionsstationen nicht früher verlassen, als bis ihren Führern eine Bescheinigung über die erfolgte Desinfizierung der Besatzung ertheilt worden ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft geahndet, sofern nicht die Strafe des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift.

Marienwerder, den 25. Juni 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
